

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung
Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft
an der Technischen Universität München

Vom 9. November 2011
in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 44a Regelungen für Prüfungen in den an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu studierenden Unterrichtsfächern
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
- § 50 Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Education („M.Ed.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. ³Falls der Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft zum Sommersemester begonnen wird, hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (für den Bereich Sozialwissenschaften 18 – 20 Semesterwochenstunden, für den Bereich berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft 15 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 19 – 36 Semesterwochenstunden zuzüglich eines dreiwöchigen Schulpraktikums (Blockpraktikum) in der vorlesungsfreien Zeit), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Berufliche Bildung in der entsprechenden Fächerkombination oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2
 3. sowie das Bestehen der Eignungsprüfung für das Fach Sport gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG, sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde.
 4. sowie für das Unterrichtsfach Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Fach Englisch im Studium für das Lehramt an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils gültigen Fassung, sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung

von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Technischen Universität München gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft entsprechen.

- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 30 Credits, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), dem Unterrichtsfach (Zweitfach), einschließlich der jeweiligen Fachdidaktiken und den Sozialwissenschaften.
- (3) ¹Die berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft kann entsprechend der Wahl im Bachelorstudiengang mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Deutsch, Englisch, Religionslehre (kath./ev.), Sozialkunde, Sport, Sprache und Kommunikation Deutsch. ²Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft 18 Credits (6 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik), im Unterrichtsfach 44 Credits (32 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik) und in den Sozialwissenschaften 28 Credits einzubringen. ³Innerhalb der Fachdidaktikmodule sind im Unterrichtsfach 3 Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum und in der beruflichen Fachrichtung ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum jeweils an einer Schule abzuleisten. ⁴Der Umfang der Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits. ⁵Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten. ⁶Möchte ein Studierender die berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft abweichend von Satz 1 mit einem der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik kombinieren, so ist dies erst nach Durchführung eines Beratungsgesprächs bei der Fachstudienberatung an der TUM School of Education (EDU) möglich, soweit ein solches Beratungsgespräch nicht bereits im Vorfeld des Bachelorstudiums stattgefunden hat. ⁷Wenn im Bachelorstudiengang die berufliche Fachrichtung mit dem Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt als Ersatz des Unterrichtsfaches gewählt worden war, kann dies im Masterstudiengang fortgeführt werden. ⁸Unter den in Satz 7 genannten Voraussetzungen können während des Masterstudiengangs weitere Prüfungsmodule für das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 44 Credits abgeleistet und anerkannt werden, die für das Unterrichtsfach zu erbringen wären (32 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik). ⁹Bezüglich der Prüfungsmodule wird auf die Anlage 1 zur Fachprüfungs- und Studienordnung für den

Bachelorteilstudiengang mit schulpyschologischem Schwerpunkt für das Lehramt an Beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom **1. Oktober 2018** verwiesen.

- (4) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.
- (6) Näheres zu den Schulpraktika regeln die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Schulpraktika für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie für den Masterstudiengang Berufliche Bildung der TUM School of Education der Technischen Universität München vom 28. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft folgende Fristen:
³Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:
 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Creditszu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach oder Sozialwissenschaften muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Education. ²Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung besteht aus sieben Mitgliedern. ³Er setzt sich zusammen aus einem Vertreter der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertretern der Unterrichtsfächer, zwei Vertretern der Sozialwissenschaften und einem Vertreter der TUM School of Education.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf.

Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Prüfungsparcours und Lehrkompetenzprüfungen.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung

der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie ihren Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

- k) ¹Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Lehrkompetenzprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- 2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die entsprechend in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Ebenfalls gelten Studierende zu den einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung, Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 47 a der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München vom 23. November 2012 in der jeweils geltenden Fassung ablegen. ³Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1, Abschnitte Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgelistet. ²Es sind 90 Credits aus Pflicht- und Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 44 a

Regelungen für Prüfungen in den an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu studierenden Unterrichtsfächern

- (1) ¹Abweichend von § 43 Abs. 1 gelten für die Zulassung zu Prüfungen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Englisch folgende Regelungen: bezüglich der Pflicht zur Anwesenheit und zur aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten in den an der LMU unterrichteten Fächern die Regelungen der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Fachstudienganges an der LMU. ²Die Zulassung zu Aufbaumodulen setzt das Bestehen entsprechender Basismodule voraus. ³Die Abhängigkeiten sind in der Anlage 1 bei den Nrn. 3.De und 3.En geregelt.
- (2) Abweichend von § 24 Abs. 6 Satz 3 APSO kann im Unterrichtsfach Englisch jede Prüfung nur einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt im Unterrichtsfach Englisch eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der in § 35 Abs. 2 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 20 APSO (Mutterschutz) erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte; § 10 Abs. 7 APSO gilt entsprechend. ⁴Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁵Wird das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Erweiterungsstudiums studiert, so sind die jeweiligen Regelstudienzeiten für das Bachelor- bzw. Masterstudium analog auf die Bachelor- bzw. Masterphase der Erweiterung zu beziehen.
- (4) ¹Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 APSO sind in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sprache und Kommunikation Deutsch in den Modulen, für die dies in Anlage 1 ausgewiesen ist, mehrere Modulteilprüfungen, teilweise jeweils im selben Semester, abzulegen. ²Das jeweilige Bestehensfordernis bei Modulteilprüfungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. ³In den Fächern Englisch und Katholische Religionslehre müssen im Falle von mehreren Modulteilprüfungen grundsätzlich alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.

§ 45

Studienleistungen

¹Anstelle der in § 43 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen kann auch die Erbringung von Studienleistungen gemäß Anlage 1 verlangt werden. ²Der nach § 43 Abs. 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät TUM School of Education oder von fachkundigen Prüfenden der Fächer, die am Masterstudiengang Berufliche Bildung im Rahmen der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs oder der Sozial- und Bildungswissenschaften beteiligt sind, ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Sie kann in der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), im Unterrichtsfach (Zweifach), in den jeweiligen Fachdidaktiken oder in den Sozialwissenschaften abgeleistet werden. ³Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁴Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (3) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49 ^{1*}
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

¹Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. November 2011. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

§ 50
Übergangsregelung

Bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 werden abweichend von § 39 die Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Diplomhauptprüfungsausschuss für den Studiengang Diplom-Berufspädagogik wahrgenommen, in der Zusammensetzung wie sie in der entsprechenden FPSO geregelt ist.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**1. Sozialwissenschaften (insgesamt 28 Credits)****Pflichtmodule/-fächer (insgesamt 24 Credits)**

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unterrichts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Pädagogik									
1.8 (ED0117)	Vertiefung der Berufspädagogik - Didaktik der beruflichen Bildung - Schwerpunkte der Berufspädagogik	V + S (2 + 2)	1 – 3	4	5	Klausur + wiss. Ausarbeitg	60 – 120 Min. + 24.000 – 32.000 Z.	Deutsch	1:1
1.9 (ED0365)	Diversität in der beruflichen Bildung - Vertiefung - Sprachliche und kulturelle Vielfalt (Vertiefung) - Benachteiligung in der beruflichen Bildung	S	1 – 3	4	6	Klausur + Präsent.	90 – 120 Min. + 40 – 50 Min.	Deutsch	5:1 (einzeln zu bestehen)
1.10 (ED0367)	Arbeit und Lernen 4.0 (für Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - Betriebliches Lernen - Domänen-spezifischen IT-Grundausbildung für angehende Lehrkräfte im Bereich Pflege und Gesundheit	S	1 – 3	4	5	Klausur	120 Min.	Deutsch	
Pflichtmodule Psychologie									
1.11 (WI000966)	Allgemeine und Organisationspsychologie***) - Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Denken, Motivation - Arbeits- und Organisationspsychologie	V	1 – 3	4	5	Klausur	120 Min.	Deutsch	

Pflichtmodule Forschungsmethodik

1.13 (ED0170)	Methoden der empirischen Bildungsforschung	S	1 – 3	2	3	Klausur	90 Min.	Deutsch	
------------------	--------------------------------------------	---	-------	---	---	---------	---------	---------	--

Aus den folgenden Bereichen **Wahlmodule Sozialwissenschaften** und **Studienleistungen Sozialwissenschaften** sind insgesamt **4 Credits** zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Der aktuelle Modulkatalog wird spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten der TUM School of Education veröffentlicht.

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

***) In Kombination mit dem Fach Schulpsychologie kann hierfür das Modul *LM8079 Pädagogische Psychologie – Grundlagen* anerkannt werden.

2. Berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 18 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
-------	------------------	-------------------------------	------	-----	---------	-------------	----------------	--------------------	------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 6 Credits)

2.20 (SG511851)	Problemorientiertes Lernen	S	1 – 3	4	6	Übungsleistung	75-150 Folien	Deutsch	
--------------------	----------------------------	---	-------	---	---	----------------	---------------	---------	--

Pflichtmodule Fachdidaktik Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 12 Credits)

2.21 (ED0299)	Grundlagen der Fachdidaktik der Gesundheits- und Pflegewissenschaft - Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der Gesundheits- und Pflegewissenschaft - Lernarrangements in der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	S	1 – 2	5	6	Lernportfolio	3 Aufgaben, 1 eTest, 1 schriftl. Unterrichtsentswurf auf 18 – 20 S.	Deutsch	
2.22 (ED0300)	Vertiefung der Fachdidaktik der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	S + P (2 + 4)	2 – 3	6	6	Laborleistung	2 – 3 Unterrichtsversuche inkl. Präsent. (20 Min.)	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3. Unterrichtsfach

3.Bi. Biologie (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Biologie (insgesamt 23 Credits)									
3.Bi.1 0 (WZ235 3)	Tier- und Human-Physiologie mit Übungen	V + Ü (4 + 4)	1 – 3	8	10	Klausur + Bericht	100 Min. + 50-75 S.	Deutsch	3:2 (einzeln zu bestehen)
3.Bi.1 1 (WZ235 4)	Pflanzenphysiologie mit pflanzenphysiologischen Übungen	V + Ü (3 + 4)	1 – 3	7	8	Klausur + Bericht	90 Min. + 30 – 40 S.	Deutsch	2:1
3.Bi.1 2 (WZ807 5)	Verhaltensbiologie	V + Ü (2 + 3)	1 – 3	5	5	Klausur + Laborleistung (Versuchsprotokolle) (SL)	60 Min. + 15 – 30 S.	Deutsch	
Wahlmodule Fachwissenschaft Biologie (aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen)									
3.Bi.1 4 (WZ091 5)	Praktikum Humanbiologie – Master BB	Ü	1 – 3	3	3	Bericht	4 – 10 S.	Deutsch	
3.Bi.1 5 (WZ030 4)	Evolution, Biodiversität und Biogeographie I	V	1 – 3	2	3	Klausur	60 Min.	Deutsch	
3.Bi.1 6 (WZ806 1)	Ökologie II	V	1 – 3	2	3	Klausur	60 Min.	Deutsch	
3.Bi.1 7 (WZ201 3)	Molekulare Bakteriengenetik	V	1 – 3	2	3	Klausur	90 Min.	Deutsch	
3.Bi.1 8 (WZ221 8)	Biotechnologie der Tiere I	V	1 – 3	2	3	Klausur	90 Min.	Deutsch	
3.Bi.1 9 (WZ033 2)	Molekularbiologie der Pflanzen	V	1 – 3	2	3	Klausur	60 Min.	Englisch	

3.Bi.2 0a (WZ0019)	Biochemie	V	1 – 3	3	4	Klausur	90 Min.	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Biologie (insgesamt 6 Credits)									
3.Bi.2 1 (ED0149)	Grundlagen der Naturwissenschaftsdidaktik	S + S + S/P (2 + 1 + 2)	1 – 3	5 (2 + 1 + 2)	6	Prüfungsparcours	135 Min.	Deutsch	
Studienleistungen Fachdidaktik Biologie (insgesamt 6 Credits)									
3.Bi.2 2 (ED0212)	Schulpraxis im Unterrichtsfach an der FOS / BOS	S + P (3 + Block)	1 – 3	3 + Block praktikum (3 Wo.)	6	Laborleistung (SL)	120 Min.	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Ch. Chemie (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Chemie (insgesamt 25 Credits)									
3.Ch. 18 (CH1035)	Vorlesung Anorganische Chemie 3	V	1 – 3	2	6	Klausur	90 Min.	Deutsch	
3.Ch. 18a (CH1036)	Praktikum Anorganische Chemie 3	P	1 – 3	3	6	Laborleistung (SL)	3 – 5 Versuche	Deutsch	
3.Ch. 19 (CH1025)	Organische Chemie 3 - Organische Chemie 3 - Organisch-chemisches Synthesepraktikum	V + P (2 + 4)	1 – 3	6	7	Klausur + Laborleistung (SL)	90 Min. + 4 – 8 Versuche	Deutsch	
3.Ch. 20 (CH1005)	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie	Ü	1 – 3	6	6	wiss. Ausarbeitung	10 – 15 Seiten	Deutsch	

Pflichtmodule Fachwissenschaft Deutsch (insgesamt 32 Credits)									
3.De. 5 (LM803 7)	Profilmodul Neuere deutsche Literatur - Forschungsbereiche der Neuere deutschen Literatur	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausarbeitung	30.000 – max. 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.De. 6 (LM803 8)	Profilmodul Germanistische Linguistik - Forschungsbereiche der Germanistischen Linguistik	S + V (2 + 2)	1 – 3	4	8	wiss. Ausarbeitung	30.000 – max. 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.De. 7 (LM803 9)	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur - Schwerpunkte der Neuere deutschen Literatur	S + V (2 + 2)	1 – 3	4	9	Klausur oder wiss. Ausarbtg.	90 Min. oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch	
3.De. 8 (LM804 0)	Aufbaumodul Germanistische Linguistik - Systematik der Germanistischen Linguistik	S + V (2 + 2)	1 – 3	4	9	Klausur oder wiss. Ausarbtg.	90 Min. oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Deutsch (insgesamt 12 Credits)									
3.De. 9 (LM804 1)	Basismodul Deutschdidaktik - Einführung in die Didaktik des Deutschen als Erst- und Zweitsprache - Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik Deutsch	S	1 – 3	4	6	Klausur oder Lernportfolio	90 Min. oder 21 – 24 Stunden	Deutsch	
3.De. 10 (LM804 2)	Profilmodul Deutschdidaktik - Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	S + P	1 – 3	2 + Block praktikum (3 Wo.)	6	wiss. Ausarbeitung oder Klausur oder Lernportfolio	30.000 – 40.000 Zeichen oder 90 Min. oder 21 – 24 Stunden	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.En. Englisch (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Englisch (insgesamt 32 Credits)									
3.En. 5	Sprachpraxis 1 - Sprachmittlung 1 - Analysing Grammar	Ü	1 – 3	4	6	Übungsleistung oder Klausur + Klausur	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 Min. + 30 – 60 Min.	Deutsch + Englisch	1:1 (einzeln zu bestehen)
3.En. 6	Sprachpraxis 2 - Speaking Skills 2 - Writing Skills 2 - Cultural Studies 2	Ü	1 – 3	6	9	Übungsleistung oder Klausur + Übungsleistung oder Klausur + Übungsleistung oder Klausur	für jedes Teilmodul je 2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 Min.	Englisch	1:1:1 (einzeln zu bestehen)
3.En. 7	Sprach- und Literaturwissenschaft 1 - Sprachwissenschaft - Literaturwissenschaft	S	1 – 3	4	12	wiss. Ausarbtg. + wiss. Ausarbtg.	für jedes Teilmodul je 34.000 – max. 51.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch	1:1 (einzeln zu bestehen)
3.En. 8	Sprach- und Literaturwissenschaft 2 - Aktuelle Probleme der Sprachwissenschaft ODER Aktuelle Probleme der Literaturwissenschaft - Sprachwissenschaft 1 ODER Literaturwissenschaft 1	Ü + V	1 – 3	4	5	Übungsleistung oder wiss. Ausarbtg. oder Lernportfolio + Klausur oder Lernportfolio	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 18.000 – max. 36.000 Zeichen + 60 – 90 Min. oder 18.000 – max. 36.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch	1:1 (einzeln zu bestehen)
Pflichtmodule Fachdidaktik Englisch (insgesamt 12 Credits)									

3.En. 9	Basismodul Englischdidaktik - Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur - Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	V + Ü	1 – 3	4	6	Klausur	60 – 90 Min.	Deutsch + Englisch	
3.En. 10	Englischdidaktik schulform- spezifisch (Vertiefungsmodul Englischdidaktik) - Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung an beruflichen Schulen (Begleit- veranstaltung zum Schulpraktikum) - Übung zur Englischdidaktik	S + Ü + P	1 – 3	4 + Block prakti- kum (3 Wo.)	6	mündliche Prüfung	20 Min.	Deutsch + Englisch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.In. Informatik (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unterrichts- sprache	Ge- wichtung
-------	------------------	-------------------------------	------	-----	---------	------------------	---------------------	-------------------------	-----------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Informatik (insgesamt 26 Credits)

3.In.7	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	V + Ü	1 – 3	5	6	Klausur	90 – 150 Min.	Deutsch	
3.In.8	Einführung in die Theoretische Informatik	V + Ü	1 – 3	6	8	Klausur	180 Min.	Deutsch	
3.In.9	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	V + Ü	1 – 3	5	6	Klausur	90 Min.	Deutsch	
3.In.1 0	Systementwick- lungsprojekt (BB)	P	1 – 3	4	6	Projekt- arbeit		Deutsch	

Wahlmodule Fachwissenschaft Informatik (aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen)

Hier sind beliebige Module aus dem Hauptfachkatalog der Fakultät für Informatik zur praktischen Informatik (Softwareentwicklung) im Umfang von mind. 6 Credits zu erbringen, soweit diese nicht bereits im Bachelor eingebracht wurden.

3.In.1 1	Wahlmodule aus der praktischen Informatik	-	1 – 3	5	6	-	-	-	
Pflichtmodule Fachdidaktik Informatik (insgesamt 12 Credits)									
3.In.1 2	Didaktik der Informatik	V (DDI1, DDI2)	1 – 3	4	6	Lernport- folio		Deutsch	
3.In.1 3	Hauptseminar Didaktik der Informatik mit Schulpraktikum	S + P	1 – 3	2 + Block prakti- kum (3 Wo.)	6	wiss. Ausar- beitung + Bericht		Deutsch oder Englisch	2:1 (einzeln zu bestehen)

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Ma. Mathematik (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unterrichts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik (insgesamt 20 Credits)									
3.Ma. 7 (MA992 5)	Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (4 + 3)	1 – 3	7	10	Klausur	90 Min.	Deutsch	
3.Ma. 8 (MA994 3)	Stochastik für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (4 + 3)	1 – 3	7	10	Klausur	90 Min.	Deutsch	
Aus den Bereichen Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik und Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik sind insgesamt 12 Credits zu erbringen.									
Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik									
3.Ma. 9 (MA993 4)	Numerik für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	60 Min.	Deutsch	
3.Ma. 10 (MA991 5)	Algorithmische Mathematik für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü (3 + 2)	1 – 3	5	6	Klausur	60 Min.	Deutsch	
Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik									
3.Ma. 11	Dynamische Geometrie für	Ü	1 – 3	2	3	Präsent. (SL)	10 – 20 Min.	Deutsch	

(MA9908)	Lehramt an Beruflichen Schulen								
3.Ma. 12 (MA9910)	Computer-Algebra	Ü	1 – 3	2	3	Präsent. (SL)	10 – 20 Min.	Deutsch	
3.Ma. 13 (MA9950)	Proseminar für Lehramt an Beruflichen Schulen	S	1 – 3	2	3	Präsent. (SL)	45 – 60 Min. (Vortrag und Diskussion), ca. 4 Seiten (Handout)	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik (insgesamt 12 Credits)									
3.Ma. 14 (ED0176)	Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt	S + V + Ü + V + Ü + S + P (2 + 2 + 1 + 2 + 2 + 1 + Block)	1 – 3	10 + Block prakti- kum (3 Wo.)	12	Klausur + Übungslei- stung (SL)	60 Min. + 5 - 10 (Haus-) Aufgaben	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Ph. Physik (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unterrichts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik (insgesamt 20 Credits)									
3.Ph. 7 (PH9105)	Höhere Physik 1	V + Ü (4 + 2)	1 – 3	6	10	mündl. Prüfung	20 – 40-Min.	Deutsch	
3.Ph. 8 (PH9106)	Höhere Physik 2	V + Ü (4 + 2)	1 – 3	6	10	mündl. Prüfung	20 – 40-Min.	Deutsch	
Studienleistungen Fachwissenschaft Physik (insgesamt 12 Credits)									
3.Ph. 9 (PH9123)	Anfängerpraktikum Teil 3 für Berufliches Lehramt	P	1 – 3	4	8	Labor- leistung (SL)	6 Versuche	Deutsch	
3.Ph. 10 (PH9108)	Geschichte der Physik	V	1 – 3	2	4	Klausur oder	60 – 120 Min. oder 20 – 45 Min.	Deutsch	

						mündl. Prüfung (SL)			
Studienleistungen Fachdidaktik Physik (insgesamt 6 Credits)									
3.Ph. 11 (PH9116)	Fachdidaktik Physik 1 (inklusive fachdidaktischem Blockpraktikum)	V + P (2 + Block)	1 – 3	2 + Block praktikum (3 Wo.)	6	Präsentation (SL)	20 – 40 Min.	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Physik (insgesamt 6 Credits)									
3.Ph. 12 (PH9115)	Fachdidaktik Physik 2 (Fachdidaktisches Seminar mit Demonstrationsexperimenten)	S	1 – 3	5	6	Laborleistung	5 Themen	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.KR. Katholische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Katholische Religionslehre (insgesamt 32 Credits)									
3.KR. 5	Grundlagen Praktische Theologie I - Kirche, Recht und Pastoral - Grundfragen gottesdienstlichen Handelns - Einführung in die Pastoraltheologie	V	1 – 3	6	9	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Min. oder 15 – 30 Min.	Deutsch	
3.KR. 6	Grundlagen Praktische Theologie II - Einführung in die Religionspädagogik - Seminar Religionspädagogik 1	V + S	1 – 3	4	6	Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbtg.	60 Min. oder 15 – 20 Min. + 20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)

	<p>ODER Seminar Liturgiewissenschaft 1 ODER Seminar Kirchenrecht 1 ODER Seminar Pastoraltheologie 1</p>						+ Präsent. oder Bericht	+ 20 – 40 Min. oder 4.000 – 6.000 Zeichen		
3.KR. 7	<p>Biblische Theologie - Jesus von Nazareth - Grundlegung alttestamentlicher Exegese und Theologie</p>	V + Ü	1 – 3	4	6		Klausur oder mündliche Prüfung	120 Min. oder 15 – 30 Min.	Deutsch	
3.KR. 8	<p>Systematische Theologie - Grundkurs Sozialethik - Seminar Dogmatik und ökumenische Theologie 1 ODER Seminar Moraltheologie 1 ODER Seminar Sozialethik 1 ODER Seminar Fundamentaltheologie 1</p>	V + S	1 – 3	4	6		Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbtg. + Präsent. oder Bericht	60 Min. oder 15 – 20 Min. + 20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 40 Min. oder 4.000 – 6.000 Zeichen	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)
3.KR. 9	<p>Historische Theologie - Einführung in die Bayerische Kirchengeschichte - Seminar Kirchengeschichte des Altertums 2 ODER Seminar Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2 ODER Seminar Bayerische Kirchengeschichte 2</p>	V + S	1 – 3	4	5		Klausur oder mündliche Prüfung + wiss. Ausarbtg. + Präsent. oder Bericht	60 Min. oder 15 – 20 Min. + 20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 40 Min. oder 4.000 – 6.000 Zeichen	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)
Pflichtmodule Fachdidaktik Katholische Religionslehre (insgesamt 12 Credits)										
3.KR. 10	<p>Grundlagenmodul Religionsdidaktik - Religionsdidaktik 1 für Sekundarstufe</p>	V + S	1 – 3	4	6		Klausur oder mündliche Prüfung	60 Min. oder 15 – 20 Min.	Deutsch	2:1:1 (einzeln zu bestehen)

	- Planungsseminar Katholische Religionslehre					+ wiss. Ausarbtg. + Labor- leistung (Unterricht sentwurf)	+ 20.000 – 30.000 Zeichen + 45 Min.		
3.KR. 11	Vertiefungsmodul Religionsdidaktik - Schulpraktikum Katholische Religionslehre - Religions- didaktisches Seminar für berufliches Lehramt	S + P	1 – 3	2 + Block prakti- kum (3 Wo.)	6	Labor- leistung (Unter- richts- entwurf) + wiss. Ausarbtg. + Labor- leistung (Unter- richts- versuche) + Bericht	45 Min. 20.000 – 30.000 Zeichen 5-7 Seiten	Deutsch	1:1:1:1 (einzeln zu bestehen)

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.ER. Evangelische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unterrichts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre (insgesamt 23 Credits)									
3.ER. 5	Biblische Theologie 2 - Verkündigung, Wirken und Leben Jesu - Theologie des Alten Testaments (ohne Hebraicum)	S	1 – 3	4	9	wiss. Ausarbtg. + Präsent. (SL) oder Übungs- leistung (SL) oder Bericht (SL)	ca. 30000 Zeichen	Deutsch	
3.ER. 6	Systematische Theologie 3	V + S	1 – 3	4	8	wiss. Ausarbtg.	ca. 30000 Zeichen	Deutsch	

	- Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick - Grundfragen theologischer Anthropologie								
3.ER. 7	Religionswissenschaft - Grundprobleme der Religionswissenschaft - Islam in Geschichte und Transformationen	V + S	1 – 3	4	6	Klausur (SL) oder Bericht (SL)	30 – 60 Min. oder ca. 10.000 – 20.000 Zeichen	Deutsch	

Wahlmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre (aus folgender Liste sind **9 Credits** zu erbringen)

Im Rahmen der Wahlmodule Evangelische Theologie sind drei Module aus dem Angebot der evangelischen Theologie im Gesamumfang von 9 Credits zu erbringen.

3.ER. 8	Wahlmodule aus der evangelischen Theologie	–	1 – 3	6	9	Klausur (SL) oder mündliche Prüfung (SL) oder Präsent. (SL) oder Bericht (SL)	60 Min. 20 Min. 30 Min. 5.000 Zeichen	Deutsch	
---------	--------------------------------------------	---	-------	---	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	---------	--

Pflichtmodule Fachdidaktik Evangelische Religionslehre (insgesamt **12 Credits**)

3.ER. 9	Fachdidaktik - Grundkurs Religionspädagogik - Biblische Themen im Religionsunterricht - Didaktisch-methodischer Kurs mit FBP	S + P	1 – 3	6 + Blockpraktikum (3 Wo.)	12	Laborleistung (Unterrichtsentwurf)	20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch	
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	-------	----------------------------	----	------------------------------------	-------------------------	---------	--

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3. So. Sozialkunde (insgesamt **44 Credits**)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
-------	------------------	---------------------	------	-----	---------	-------------	----------------	--------------------	------------

		P S							
Pflichtmodule Fachwissenschaft Sozialkunde (insgesamt 4 Credits)									
3.So. 9 (POL700 13)	Masterkurs: Deutsche Zeitgeschichte	S	1 – 3	2	4	wiss. Ausar- beitung	28.000 – 42.000 Zeichen	Deutsch	
Wahlmodule Fachwissenschaft Sozialkunde (insgesamt 28 Credits)									
Wahlmodule Politikwissenschaft (aus folgender Liste sind 12 Credits zu erbringen)									
3.So. 10 (POL700 14)	Masterkurs: Politische Theorie	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausar- beitung	34.000 – 56.000 Zeichen	Deutsch	
3.So. 11 (POL700 15)	Masterkurs: Politisches System	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausar- beitung	34.000 – 56.000 Zeichen	Deutsch	
3.So. 12 (POL700 16)	Masterkurs: Internationale Beziehungen	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausar- beitung	34.000 – 56.000 Zeichen	Deutsch	
Wahlmodule Soziologie (aus folgender Liste sind 12 Credits zu erbringen)									
3.So. 13 (POL700 35)	Masterkurs Soziologische Theorie (3.So.13)	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausar- beitung	34.000 – 56.000 Zeichen	Deutsch	
3.So. 14 (POL700 36)	Masterkurs Spezielle Soziologie (3.So.14)	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausar- beitung	34.000 – 56.000 Zeichen	Deutsch	
3.So. 15 (POL700 37)	Masterkurs Sozialstruktur (3.So.15)	S	1 – 3	2	6	wiss. Ausar- beitung	34.000 – 56.000 Zeichen	Deutsch	
Wahlmodule (aus folgender Liste sind 4 Credits zu erbringen) <i>Hier sind Module im Umfang von 4 Credits zu belegen, soweit diese nicht bereits in den Wahlbereichen Politikwissenschaft und Soziologie eingebracht wurden.</i>									
3.So. 16 (POL700 19) (POL700 17) (POL700 18)	Seminar Politikwissenschaft	S	1 – 3	2	4	wiss. Ausar- beitung	28.000 – 42.000 Zeichen	Deutsch	
3.So. 17 (POL700 40) (POL700 38) (POL700 39)	Seminar Soziologie	S	1 – 3	2	4	wiss. Ausar- beitung	28.000 – 42.000 Zeichen	Deutsch	
Pflichtmodule Fachdidaktik Sozialkunde (insgesamt 12 Credits)									

3.So. 18 (POL700 20)	Didaktik der Sozialwissenschaften – Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde - Einführung in die Didaktik des Sozialkundeunterrichts - Einführung in die Methodik des Sozialkundeunterrichts	S + S (2 + 2)	1 – 3	4	5	wiss. Ausarbeitung	31.000-49.000 Zeichen	Deutsch	
3.So. 19 (POL700 21)	Didaktik der Sozialwissenschaften – Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde - Fachdidaktisches Blockpraktikum - Nachbereitungsseminar für das fachdidaktische Blockpraktikum - Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstandsbereiche des Sozialkundeunterrichts	S + P (4 + 3)	1 – 3	4 + Blockpraktikum (3 Wo.)	7	Klausur	70 Min.	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.Sp. Sport (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Sport (insgesamt 23 Credits)								
3.Sp.6 (SP3000 05)	Trainings- und Bewegungswissenschaft für Berufliche Bildung II	S	1 – 3	4	5	Bericht + Bericht		1:1 (einzeln zu bestehen)
3.Sp.7 (Teil 2) (SP3000 07)	Lehren und Lernen III – Angewandte Vermittlungskompetenz (Modulteil 2)	S	1 – 3	2	3	Bericht (SL)		
3.Sp.8 (SP2000 11)	Kompetenz in Gesundheitsförderung II - Schule	V + Ü + S/Ü	1 – 3	5	6	Lehrkompetenzprüfung	60 Min.	

3.Sp.9 (SP3000 08)	Lehrkompetenz in Sportspielen II	S/Ü	1 – 3	4	6	Lehrkompetenzprüfung		
3.Sp.10 (SP3000 09)	Lehrkompetenz in Individualsportarten II	S/Ü	1 – 3	6	8	Lehrkompetenzprüfung		
3.Sp.11 (SP2000 18)	Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport	V + S/Ü	1 – 3	3	4	Klausur	60 Min.	
Pflichtmodule Fachdidaktik Sport (insgesamt 9 Credits)								
3.Sp.12 (SP3000 06)	Lehren und Lernen II - Schulsport	V + S	1 – 3	6	6	Klausur (SL) + Übungsleistung (Lehrübung) (PL)	60 Min. + 20-30 Min	
3.Sp.7 (Teil 1) (SP3000 07)	Lehren und Lernen III – Angewandte Vermittlungskompetenz (Modulteil 1)	S	1 – 3	2	3	Bericht (SL)		
Studienleistungen Fachdidaktik Sport: (insgesamt 3 Credits)								
3.Sp.13 (ED0203)	Schulpraktikum	P	1 – 3	Blockpraktikum	3	Laborleistung (Unterrichtsversuch) (SL)	entfällt	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

3.SKD. Sprache und Kommunikation Deutsch (insgesamt 44 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform **) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
Pflichtmodule Fachwissenschaft Sprache und Kommunikation Deutsch (insgesamt 23 Credits)									
3.SK D.7 (LM8063)	Mehrsprachigkeitslinguistik - Ein- und Mehrsprachigkeit (P5.2)	S + KQ (2 + 1)	1 – 3	3	6	Wiss. Ausarbeitung	max 40.000 Zeichen	Deutsch	

	- Interkulturelle Kommunikationsforschung (P5.3)								
3.SK D.8 (LM806 4)	Fach- und Wissenschaftssprachen - Fachsprachenlinguistik (WP8.1) - Theorien der angewandten Sprachwissenschaft (WP8.2)	S + KQ (2 + 2)	1 – 3	4	6	Wiss. Ausarbeitung	max 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.SK D.9 (LM806 5)	Sprachlehr- und Sprachlernforschung I - Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb (P2.1) - Sprachdidaktik und Curriculum (P2.2) - Prüfen und Leistungsmessung (P2.3)	V + Ü + KQ (1 + 2 + 1)	1 – 3	4	6	Übungsleistung	8 Übungsblätter	Deutsch	
3.SK D.10 (LM806 6)	Sprachlehr- und Sprachlernforschung II - Sprachlehr- und Sprachlernforschung (P4.1) - Lehrwerkanalyse (P4.3)	S + Ü (2 + 2)	1 – 3	4	5	Wiss. Ausarbeitung	max. 40.000 Zeichen	Deutsch	

Wahlmodule Fachwissenschaft Sprache und Kommunikation Deutsch (insgesamt 9 Credits)

3.SK D.11 (LM806 7)	Kulturwissenschaften (Hermeneutik und Landeskunde) II - Vergleichende Kulturanalyse II (WP5.1) - Begleitkolloquium Xenologie (WP5.2)	S + Ü (2 + 2)	1 – 3	4	9	Wiss. Ausarbeitung	max. 40.000 Zeichen	Deutsch	
3.SK D.12 (LM806 8)	Interkulturelle Philologie II - Interkulturelle Konzepte und Modelle (WP4.1) - Themengebiete interkultureller Literaturwissenschaft (WP4.2)	S + KQ (2 + 2)	1 – 3	4	9	Wiss. Ausarbeitung	max. 40.000 Zeichen		

Pflichtmodule Fachdidaktik Sprache und Kommunikation Deutsch (insgesamt 12 Credits)

3.SK D.13 (LM806 9)	Medientheoretische Grundlagen	S + KQ (2 + 2)	1 – 3	4	6	Wiss. Ausarbeitung	max. 40.000 Zeichen	Deutsch	
------------------------	--------------------------------------	-------------------	-------	---	---	--------------------	---------------------	---------	--

	- Medien im Bereich DaF/DaZ (WP9.1) - Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen (WP9.2)								
3.SK D.14 (LM8070)	Theorie-Praxis-Modul Schulpraktische Anwendung DaZ - Einführung in Praxisfelder (P6.2) - Fachdidaktische Hospitation (P4.4)	S + P (2 + Block)	1 – 3	2 + Block praktikum (3 Wo.)	6	Bericht	max 25.000 Zeichen	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

***) Bezüglich der Prüfungsmodule wird auf die Anlage 1 zur Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang mit schulpsychologischem Schwerpunkt für das Lehramt an Beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom **1. Oktober 2018** verwiesen.

4. Master's Thesis

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
4 (ED0194)	Master's Thesis				30	wiss. Ausarbtg.		

*) Die angegebene Modulnummer kann sich ändern; die aktuelle Modulnummer ist dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Education auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für die Masterstudiengänge Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften
- 1.3 Erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach
- 1.4 Besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen,
- 2.3.2 das von der TUM School of Education bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, samt der jeweiligen Noten zusammenstellt,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im

Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der TUM School of Education in Absprache mit den zuständigen Fakultäten/Studienfakultäten eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Der Kommission sollten ferner Lehrkräfte an beruflichen Schulen angehören. ⁴Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel ein vom Dekan der TUM School of Education benannter Hochschullehrer. ⁶Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	40
Grundlagen des jeweiligen Unterrichtsfachs	12
Sozialwissenschaften	15
Begleitende Schulpraktische Studien	5
Bachelorarbeit (wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise)	8
Gesamt	80

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 50 Punkte.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet.

⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sachliche, ansprechende, orthografisch und grammatikalisch richtige Formulierung des Anliegens
2. Darlegung der besonderen Eignung für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung und das Ergreifen des Berufs als Lehrer an beruflichen Schulen, anhand der strukturierten Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlicher Begabungen und Interessen und den Inhalten des Studiengangs
3. Begründung der besonderen Leistungsbereitschaft, beispielsweise durch einschlägige praktische Erfahrung

³Die Kommissionsmitglieder bewerten die Kriterien jeweils unabhängig voneinander.

⁴Diese werden wie folgt gewichtet:

Kriterium 1: bis zu 6 Punkte

Kriterium 2: bis zu 8 Punkte

Kriterium 3: bis zu 6 Punkte

⁵Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in Nr. 5.1.1.1, 5.1.1.2 und 5.1.1.3 erzielten Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit weniger als 42 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.1.5 ¹Die Kommission kann Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht und das Eignungsverfahren damit bestanden haben, zu einem Beratungsgespräch einladen, wenn erkennbar ist, dass der Bewerber einen besonderen Beratungsbedarf in Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Lehrer an beruflichen Schulen hat. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Motivationsschreiben mit weniger als 10 Punkten bewertet wurde, und das Bestehen des Eignungsverfahrens somit ganz wesentlich auf die fachlichen Qualifikation und die Abschlussnote zurückzuführen ist. ³Die Teilnahme am Beratungsgespräch ist freiwillig; eine Nichtteilnahme hat keinen Einfluss auf das Bewerbungsverfahren und die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gehen die im Erststudium erworbene Qualifikation, die Abschlussnote und das Ergebnis des Auswahlgesprächs in die Bewertung ein.
- 5.2.2 ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende vier Schwerpunkte:
1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
 2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften,
 3. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
 4. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.
- ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.4 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf vier Punkteskalen von 0 bis 20 fest, die sich auf die vier Schwerpunkte beziehen, wobei jeweils 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Einzelbewertung jedes Kommissionsmitglieds ergibt sich jeweils aus der Addition der vier Punktwerte, die gleich gewichtet werden.
- 5.2.5 ¹Die Punktezahl des Bewerbers für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder entsprechend Nr. 5.2.4. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.6 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte des Eignungsgesprächs nach Nr. 5.2.5 Satz 1, und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 1 (fachlichen Qualifikation) und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktzahl. ²Das Ergebnis der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens liegt somit auf einer Punkteskala von 0 bis 160, wobei 0 das schlechteste und 160 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.7 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der nach Nr. 5.4 festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Zulassungen zum jeweiligen Masterstudiengang Berufliche Bildung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.
- 5.4 ¹In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ²Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für einen Masterstudiengang Berufliche Bildung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
